

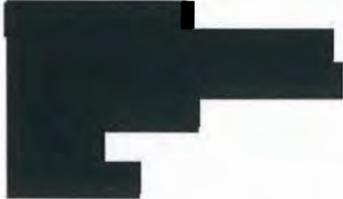


CH-3003 Bern

SECO

POST CH AG

**Einschreiben mit Rückschein (AR)**



Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Sachbearbeiter/in:

Bern, 19. Februar 2024

**Strafbescheid**

gemäss Art. 64 VStrR des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) im Verwaltungsstrafverfahren

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

gegen



wegen

Verstoss gegen Art. 5 Abs. 1 Bst. a der Verordnung des Bundesrates vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72; nachfolgend: „Ukraine-Verordnung“)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Holzikofenweg 36  
3003 Bern

<https://www.seco.admin.ch>



## I. Sachverhalt

1. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG (nachfolgend «BAZG») hat das SECO am 11. Dezember 2023 informiert, dass am 8. Dezember 2023 durch die Zollstelle Zürich-Flughafen zum Export vorgesehene Ware einer Sendung mit Sendungsnummer [REDACTED] der [REDACTED] an die [REDACTED], Russland, vorläufig sichergestellt wurde. Inhalt der Sendung waren 50 Stück [REDACTED] 10 Stück [REDACTED], 10 Stück [REDACTED] 15 Stück [REDACTED]. Bei diesen Artikeln handelt es sich um elektrische Schalter mit einem Warenwert von CHF 10'569.90 (vgl. [REDACTED]).
2. Mit Schreiben vom 31. Januar 2024 informierte das SECO das BAZG, dass es die Ware freigegeben und an [REDACTED] für eine rechtmässige Verwendung zurückgeben könne.
3. Mit Schreiben vom 5. Januar 2024 zeigte [REDACTED] dem SECO an, dass er die Interessen der [REDACTED] verrete und proaktiv mit einem Schreiben den Sachverhalt klären und aufzeigen wolle, dass es aus einem reinen Versehen zu der Lieferung der eingezogenen Ware gekommen sei.
4. Das SECO eröffnete mit Verfügung 8. Januar 2024 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die [REDACTED] bzw. gegen die verantwortlichen Personen wegen Verdachts auf Verstoss gegen Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ukraine-Verordnung und forderte sie auf, innert 30 Tagen, zum vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen sowie die geforderten Informationen und Dokumente einzureichen.
5. Bereits in ihrem Schreiben vom 5. Januar 2024 anerkennt die [REDACTED] dass (u.a.) die Ausfuhr der Ware seit dem 25. Januar 2023 verboten ist. Aus der Stellungnahme der [REDACTED] vom 22. Januar 2024 (Ziff. 2) bzw. aus dem eingereichten Handelsregisterauszug vom 27. Dezember 2023 (Beilage 2) ergibt sich, dass [REDACTED].
6. Die Untersuchungen in diesem Verwaltungsstrafverfahren wurden am 31. Januar 2024 mit dem Schlussprotokoll abgeschlossen. Dieses wurde [REDACTED] am selben Tag eröffnet und er erhielt die Gelegenheit, sich innert 10 Tagen dazu zu äussern, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen. Mit E-Mail vom 5. Februar 2024 teilte [REDACTED] mit, dass er auf eine Stellungnahme zum Schlussprotokoll verzichte.

## III. Rechtsgrundlagen

7. Verstösse nach Art. 9 und 10 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt (Art. 32 Abs. 3 Ukraine-Verordnung). Das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) ist anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG). Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer

juristischen Person (...) begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStR).

8. Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr und der Transport von Gütern nach Anhang 1 nach der oder zur Verwendung in der Russischen Föderation sind verboten (Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ukraine-Verordnung). Anhang 1 zur Ukraine-Verordnung führt seit 25. Januar 2023 Waren mit der Zolltarifnummer 8536.50 auf. Wer gegen Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ukraine-Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung nach Artikel 9 EmbG (Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, Embargogesetz, SR 946.231) bestraft. Als Strafdrohung ist bei vorsätzlicher Tatbegehung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Art. 9 Abs. 1 EmbG) und bei fahrlässiger Tatbegehung Busse bis zu 100'000 Franken (Art. 9 Abs. 3 EmbG). Bussen bis zu 5'000 Franken sind nach der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens zu bemessen; andere Strafzumessungsgründe müssen nicht berücksichtigt werden (Art. 8 VStR).
9. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Der fahrlässige Verstoss gegen Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ukraine-Verordnung ist strafbar (Art. 9 Abs. 3 EmbG / Art. 2 Abs. 3 EmbG). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

#### IV. Erwägungen

##### Objektiver Tatbestand

10. [REDACTED]. Deshalb ist ihm der Verkauf und Versand der elektrischen Schalter an seine Kundin, das russische Unternehmen [REDACTED], [REDACTED] objektiv zuzurechnen und das Verwaltungsstrafverfahren betreffend diesen Sachverhalt ist gegen ihn weiterzuführen (Art. 6 Abs. 1 VStR). [REDACTED] hat versucht, in Erfüllung eines abgeschlossenen Kaufvertrags mit seiner Kundin, elektrische Schalter mit der Zolltarifnummer 8536.50, die im Anhang 1 der Ukraine-Verordnung gelistet ist, an seine Kundin zu liefern. Damit hat er den objektiven Tatbestand von Art. 5 Abs. 1 Bst. a (Anhang 1) Ukraine-Verordnung erfüllt, was [REDACTED] in der Stellungnahme vom 5. Januar 2024 (Ziff. 3) selber anerkennt.

##### Subjektiver Tatbestand

11. [REDACTED] wird nicht vorgeworfen, im vorliegenden Fall vorsätzlich gehandelt zu haben. Zu prüfen ist, ob er den Tatbestand der Sanktionsbestimmung fahrlässig erfüllt hat. Die Ausführungen im Schreiben vom 5 Januar 2024 (Ziff. 3) bzw. die eingereichte Tabelle mit Kontrollmechanismen (Beilage 6) belegen, dass [REDACTED] nicht erkannt hat, dass die Zolltarifnummer 8636.50 seit 25. Januar 2023 neu im Anhang 1 gelistet ist. Er hat sich bei der Suche nach sanktionierten Zolltarifnummern

vor allem auf Anhang 23 der Ukraine-Verordnung konzentriert. Und - da die fraglichen Schalter in [REDACTED] zum Einsatz kommen - ist er davon ausgegangen, dass diese gar keine «Güter zur militärischen und technologischen Stärkung» gemäss Anhang 1 der Ukraine-Verordnung darstellen. Als professioneller Vertreter von Handelsware nach Russland und auch aufgrund seiner subjektiven Fähigkeiten hätte [REDACTED] aber erkennen müssen, dass die fraglichen Schalter unter Anhang 1 der Ukraine-Verordnung fallen mit anderen Worten, die Unvorsichtigkeit ist als «pflichtwidrig» bzw. fahrlässig (Art. 12 Abs. 3 StGB) anzusehen, womit der Tatbestand von Art. 5 Abs. 1 Bst. a / Anhang 1 Ukraine-Verordnung auch subjektiv erfüllt ist.

### Strafzumessung

12. Der Warenwert der sanktionierten Schalter beträgt gemäss [REDACTED] Beilage 4) CHF 10'569.90. Die Schalter wurden nicht nach Russland geliefert, womit sich die beabsichtigte Sanktionswirkung verwirklicht hat und der objektive Tatbestand nicht komplett erfüllt ist (Stadium des Versuchs). Das objektive Tatumrecht ist somit im tiefen Bereich. Das Nichterkennen, dass die Schalter einer Sanktionsbestimmung unterliegen, ist als eine leichte Fahrlässigkeit zu werten. Das subjektive Tatumrecht erscheint eher gering. [REDACTED] hat belegt, dass er auch Dritte beigezogen hat, um die Vereinbarkeit seiner Geschäftstätigkeit mit Sanktionsmassnahmen zu gewährleisten (Beilagen 7-9) und hat gemäss eigenen Ausführungen früher auch bereits Lieferungen an die gleiche russische Kundin verweigert, um keine Sanktionsverletzung zu begehen. Die eingereichten Unterlagen und seine vorgenannten Ausführungen lassen seinen grundsätzlichen Willen für einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit einzuhaltenden Sanktionen, seine vorhandene Einsicht in sein Fehlverhalten und seinen Änderungswillen erkennen, was strafmindernd berücksichtigt wird. Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass sich [REDACTED] von Beginn des Verfahrens an kooperativ zeigte.
13. Insgesamt wird das Verschulden von [REDACTED] als leicht gewertet. Als Strafe ist für eine fahrlässige Begehung eine Busse vorgesehen (Art. 9 Abs. 3 EmbG). Vorliegend ist diese im untersten Bereich des abstrakten Strafrahmens anzusiedeln. In Würdigung der obigen Strafzumessungsfaktoren erachtet das SECO die Auferlegung einer Busse in der Höhe von CHF 750 Franken als verschuldensadäquat.

### **VI. Verfahrenskosten**

14. Die Kosten des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens werden festgesetzt auf eine Spruchgebühr von CHF 200.- sowie einer Schreibgebühr von CHF 50.- (Art. 94 Abs. 1 VStR / Art. 6a f. bzw. 12 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren, SR 313.32). Der Totalbetrag von CHF 250.- wird [REDACTED] auferlegt, da er verurteilt wird (Art. 95 Abs. 1 VStR).

Aufgrund dieser Erwägungen hat  
das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

erkennt:

1. [REDACTED] wird der Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ukraine-Verordnung schuldig erklärt.
2. [REDACTED] wird zu einer Busse von CHF 750.- verurteilt
3. Die Verfahrenskosten von CHF 250.-, bestehend aus einer Spruchgebühr von CHF 200.- und einer Schreibgebühr von CHF 50.-, werden [REDACTED] zur Bezahlung auferlegt.
4. Der vorliegende Strafbescheid wird [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Einschreiben mit Rückschein eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbescheid kann [REDACTED] innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich beim Rechtsdienst des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern) einzureichen. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 und 68 VStrR).

Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das zuständige Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Der Gesamtbetrag von CHF 1'000 ist alsdann innert weiteren 5 Tagen auf das Konto [REDACTED] des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu überweisen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

[REDACTED]